



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.59
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Elsaesser (Kirchberg, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Berger (Burgdorf, SP) Riem (Wichtrach, FDP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Synergien nutzen – Arbeitsplätze sichern: nationales und regionales Leistungszentrum «Paradisli» in Kernenried

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- das Projekt NLZ Paradisli in Kernenried als nationales Leistungszentrum anzuerkennen
- die kleinräumige Standortgebundenheit in einer Gesamtinteressenabwägung zu beurteilen

Begründung:

Mit dem Projekt «Paradisli» soll ein nationales Leistungszentrum für swiss unihockey und swiss Badminton sowie ein regionales Leistungszentrum für den SV Wiler-Ersigen, den UHC Burgdorf Wizards und den Kantonalbernischen Unihockeyverband entstehen.

Die Bündelung des gemeinsamen Bedarfs an Leistungszentren von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung, die Nutzung gemeinsamer Synergiepotentiale sowie die identische geografische Lage und eine koordinierte Standortsuche für eine Indoor-Sportarena mit mindestens einem Spielfeld, einem Zuschauerbereich für mindestens 2000 Personen, einer Badminton-Halle mit 8 bis 12 modernen Spielfeldern, guter ÖV-Erschliessung, Unterkunftsmöglichkeiten für Athletinnen und Athleten sowie für zwei Nationalmannschaften sind der Hauptzweck des Projekts. Weiterer gemeinsamer Bedarf der beiden nationalen Leistungszentren swiss unihockey und swiss Badminton besteht auch in den Bereichen Physio- und Massageräume, Athletikbereich, grosse Garderoben, sanitäre Anlagen, Inhouse-Restaurationsbetrieb, Konferenz- und Schulungsräume,

Sitzungszimmer und Büroräumlichkeiten. Zudem ist eine enge und erweiterte Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gewerbe in einer Mantelnutzung vorgesehen.

Das Projekt ist breit abgestützt durch Bund (BASPO/NASAK), Kanton (Fachämter), Region (RGSK) und Gemeinden (Kernenried, Lyssach)

Eine gross- und kleinräumige Standortevaluation in der Region Bern-Mittelland hat den Standort Gemeinde Kernenried angrenzend an den ESP Lyssach/Rüdtligen-Alchenflüh (Einkaufsmeile mit IKEA, Coop usw.) ergeben. Die Umsetzung am evaluierten Standort bedarf einer Rodungsbewilligung von 7900 m² Wald entlang der Autobahn A1 mit Ersatzmassnahmen. Mehrere umfangreiche Grundlagenarbeiten zur Standortevaluation, Waldgutachten, die Aufnahme des Standorts ins regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Emmental, ein Antrag des Standorts für den regionalen Richtplan Sportanlagen Emmental sowie die Auswertung von zwei Voranfragen ans AGR vom 15. Februar 2022 (erste Voranfrage) und 12. Februar 2024 (zweite Voranfrage) liegen vor. Die Auswertung der 18 kantonalen Fachberichte der beiden Voranfragen zeigen 14 positive, drei offene Rückmeldungen (aktuell zu wenig Detailtiefe, um eine Beurteilung vorzunehmen) sowie eine negative Rückmeldung des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN). Anzumerken ist, dass sich die beiden negativen Fachberichte des AWN nicht unterscheiden, obwohl in den zwei dazwischenliegenden Jahren intensiv an vier Ersatzmassnahmen gearbeitet wurde. Diese Ersatzmassnahmen wurden seitens des AWN im zweiten Fachbericht trotz vorgängigen Gesprächen weder beachtet noch in die Beurteilung einbezogen. Das AWN wie auch das BAFU wollen gesetzlich vorgesehene Ausnahbestimmungen (Rodungsgesuch) von vornherein nicht anwenden und begehen aus Projektsicht eine Ermessensunterschreitung.

Begründung der Dringlichkeit: Das Planerlassverfahren wird Ende 2024 durch die Standortgemeinde Kernenried aufgelöst.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung einerseits in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV) und andererseits die Entscheidkompetenz bei der hier zentralen Frage der Rodungsbewilligung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) abschliessend beim kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) i.V.m. dem Bundesamt für Umwelt liegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gestützt auf den Auftrag zur Sportförderung in Artikel 68 der Bundesverfassung hat der Bund die Aufgabe, ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) zu entwickeln und laufend zu aktualisieren (Art. 5 SpoFöG¹). In diesem Zusammenhang kann der Bund Finanzhilfen an den Bau entsprechender Anlagen leisten (Art. 5 SpoFöG). Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat mit Schreiben vom 23. November 2023 bereits mitgeteilt, dass es die nationale Bedeutung der Sportanlage Paradisli in Kernenried nach den Kriterien der Sportförder-Gesetzgebung bejahen könne, die Sportanlage sei entsprechend ins NASAK aufgenommen worden. Dies ist aus Sicht des Regierungsrates erfreulich.

¹ Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 (SpoFöG; SR 415.0)

Im bisherigen Verfahren (zwei Voranfragen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) erfüllte das Vorhaben jedoch nicht alle raumplanerischen und waldrechtlichen Vorgaben. Insbesondere die für das Projekt erforderliche Waldrodung erwies sich noch nicht als bewilligungsfähig.

Rodungen sind grundsätzlich verboten, es kann jedoch eine Ausnahmegewilligung, d.h. eine Rodungsbewilligung, erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem muss das Vorhaben, für welches Wald gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllen, und es darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 WaG²).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind solche Ausnahmen für die Einzonung von Bauland nur unter strengen Voraussetzungen zulässig (siehe Bundesgerichtsentscheid [BGE] 1C_645/2018 vom 21.11.2019, Erwägung [E.] 6.3). Diese können «etwa in Gemeinden mit sehr grossem Waldanteil und wenig offenem Land zutreffen, wenn sich aufgrund einer abgeschlossenen rechtskräftigen Ortsplanung ergibt, dass ohne Inanspruchnahme von Waldboden eine den Anforderungen der Raumplanung entsprechende bauliche Entwicklung verhindert würde» (BGE 119 Ib 397, E. 6a, mit Hinweis auf BGE 1A.139/1992). Neben dieser strengen Rechtsprechungslinie für Neueinzonungen hat sich vorab unter der geltenden Waldgesetzgebung eine zweite, etwas offenere Praxis des Bundesgerichts für Rodungen zur Abrundung von Bauparzellen und deren Erschliessung gebildet. Diese Praxis kommt aber nur zur Bereinigung in Frage. Der Beurteilungsspielraum bei Rodungen für Siedlungsfläche ist entsprechend klein.

Zuständig für die Ausnahmegewilligung ist die kantonale Behörde, im Kanton Bern das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Ist die Rodungsfläche grösser als 5000 m² muss das AWN, bevor es über die Ausnahmegewilligung entscheidet, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anhören. Rodungen zur Schaffung von Bauland sind gemäss Rechtsprechung nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. Das Walderhaltungsinteresse hat folglich zurückzutreten, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse dargetan werden kann (BGE 118 Ib 599 E. 7e mit Hinweis). Das gilt selbst bei kleinen Flächen (s. insbesondere BGE 110 Ib 384 und BGE 108 Ib 511) von schlechterer Qualität (BGE vom 18. Februar 1987 in ZBI 88/1987 S. 501, E. 3b).

Vorliegend beträgt die Rodungsfläche über 5000 m², nämlich 7'900 m², das BAFU muss daher vor Erteilung einer Rodungsbewilligung durch das AWN konsultiert werden. Gemäss AWN, unter Einbezug des BAFU, wurden insbesondere die beiden Voraussetzungen «wichtiger Grund» und «Standortgebundenheit» für eine Rodungsbewilligung bisher nicht ausreichend nachgewiesen. Eine Rodungsbewilligung ohne zustimmende Stellungnahme des BAFU ist nicht zielführend. Gemäss Artikel 66 Absatz 2 WaV³ sind dem BAFU die kantonalen Rodungsverfügungen und Rodungsentscheide bei deren Eröffnung mitzuteilen. Gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 WaG ist das BAFU berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu ergreifen (Behördenbeschwerde). Waldrechtlich hängt das Projekt daher massgeblich von der Haltung des BAFU ab.

Aus raumplanerischer Sicht bedarf es weiterer Abklärungen und Vertiefungen, das Vorhaben ist noch nicht ausgereift. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien

² Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0).

³ Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)

für die Einzonung des Sport- und Gewerbeparks zu erfüllen sein. Die Anforderungen an Lärmschutz, Störfallvorsorge, Naturschutz, Bodenschutz und ÖV/LV-Erschliessung sind weitere Themen, die es zu klären gilt.

Das Vorhaben muss sodann in den entsprechenden, stufengerechten Planungsinstrumenten raumplanerisch verankert werden. Für die Einzonung sind voraussichtlich Anpassungen im kantonalen Richtplan sowie eine Anpassung in regionalen Planungsinstrumenten erforderlich.

Trotz dieser Herausforderungen erachtet der Regierungsrat das Entstehen eines nationalen Leistungszentrums für swiss unihockey und swiss Badminton sowie eines regionalen Leistungszentrums für den SV Wiler-Ersigen, den UHC Burgdorf Wizards und den Kantonalbernischen Unihockeyverband als wichtig für den Sport im Kanton Bern und unterstützt dessen Planung und Realisierung ausdrücklich. Dazu müssen die Gesuchsteller die raumplanerischen und waldrechtlichen Voraussetzungen für die Einzonung und Rodung nachweisen und erfüllen. Zudem ist insbesondere eine positive Stellungnahme des BAFU zur Rodung erforderlich. Sollte dies nicht gelingen, kann sich der Regierungsrat nicht darüber hinwegsetzen.

Der Regierungsrat ist im Sinne dieser Ausführungen bereit, sich dafür einzusetzen, dass das Projekt NLZ Paradisli in Kernenried als nationales Leistungszentrum anerkannt wird und die kleinräumige Standortgebundenheit in einer Gesamtinteressenabwägung zu beurteilen.

Verteiler

– Grosser Rat